

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Verordnungen über das Volksschulwesen im Regierungsbezirk Frankfurt/Oder

Schumann, Karl

Frankfurt/O., 1925

VI. Schulferien, Schulfeiern, Aussetzung des Unterrichts

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-4641

VI. Schulferien, Schulfeiern, Aussetzung des Unterrichts.

1. Min.-Erl. vom 6. November 1913, U III A 1603¹ U II, betr. die Ferienordnung.

Um die Schulferien einheitlich zu bemessen und, soweit angängig, gleichzulegen, bestimme ich hiermit folgendes:

1. Die Gesamtdauer der Ferien in den Volks-, mittleren und höheren Schulen, sowie in den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten beträgt einschließlich der in die einzelnen Ferienabschnitte fallenden Sonn- und Festtage jährlich 85 Tage. Daneben bleiben die bisher anerkannten allgemeinen Fest- und Feiertage auch ferner frei. Dagegen sind — abgesehen von gelegentlicher, aus besonderer Veranlassung von der zuständigen Stelle ausnahmsweise verfügter Aussetzung des Unterrichts — etwaige sonstige schulfreie Tage, wie Gelöbnistage, oder die Tage des Ewigen oder 40 stündigen Gebets, der Wallfahrten usw., ebenso auch Jahrmarktstage, soweit letztere noch schulfrei sein sollten, auf die Gesamtdauer der Ferien anzurechnen.

Ob und wie weit auch die Anrechnung der Zeit, für die eine Schule nach § 12 der Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten (Erlaß vom 9. Juli 1907 — M. 11957 —) geschlossen werden mußte, zur Sicherung ordnungsmäßigen Fortschreitens der Schüler oder Schülerinnen notwendig ist, darüber befindet nötigenfalls die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

2. Hinsichtlich der Orte mit höheren Schulen wird die Dauer und Lage der einzelnen Ferienabschnitte für alle Schulgattungen innerhalb der Provinz oder enger zusammengehöriger Teile derselben einheitlich vom Oberpräsidenten nach Anhörung des Provinzialschulkollegiums und der Regierungen, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, festgesetzt. Dabei ist zu beachten, daß der erste Wochentag unmittelbar nach einem Sonn- oder Festtage freigelassen wird.

Der Oberpräsident kann in den Fällen, in denen eine Ortsschulbehörde eine abweichende Verteilung der Ferien für die Volksschulen aus erheblichen Gründen bei der Regierung nachsucht, deren Antrag Folge geben.

3. Für die übrigen Orte sind Dauer und Lage der Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien von der zuständigen Regierung tunlichst in Uebereinstimmung mit den entsprechenden Ferien in den Orten zu 2 zu regeln.

Ueber etwaige Beschwerden entscheidet der Oberpräsident endgültig.

4. Durch Abzug der für Weihnachten, Ostern und Pfingsten gewährten Ferienzeit von der nach Ziffer 1 statthafsten Gesamtdauer der jährlichen Ferien ergibt sich die Zahl der für Sommer und Herbst verfügbaren Ferientage.

Für ihre Verteilung in den unter 3 genannten Orten auf die geeignetsten Sommer- und Herbstzeiten und für die Festsetzung des Beginnes der einzelnen Feriengruppen sind die örtlichen Bedürfnisse, insonderheit die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung sorgsam zu berücksichtigen. Bei der Verschiedenheit der Verhältnisse und bei der Abhängigkeit gewisser wirtschaftlicher Arbeiten von der Witterung kann die Regelung weder für größere Bezirke gemeinschaftlich noch für längere Zeit vorher erfolgen. Sie ist auf dem Lande und in den Städten mit ländlichen Verhältnissen von dem Landrat und dem Schulrat in gegenseitigem Einvernehmen und nach Anhörung der Ortsschulbehörden vorzunehmen. Kommt eine Einigung der Beteiligten nicht zustande, so entscheidet die Regierung.

Es versteht sich von selbst, daß von der Festsetzung oder der aus besonderen Gründen, z. B. wegen der Witterungsverhältnisse, notwendig gewordenen Verlegung der Ferien der Regierung rechtzeitig Anzeige zu machen ist.

5.

6. Eine Verlängerung der Ferienzeit über die zu 1 angegebene Gesamtdauer hinaus ist abzulehnen. Wo sie in außergewöhnlichen Einzelfällen unerlässlich erscheinen sollte, ist meine Genehmigung erforderlich und diese rechtzeitig vorher zu beantragen.

Auch die Befreiung einzelner Schüler vom Unterricht ist, sofern sie nicht durch gesundheitliche Rücksichten geboten ist, auf die unbedingt nötigen Fälle zu beschränken. Ueberhaupt ist Regelmäßigkeit des Schulbesuchs, namentlich auch in den Volksschulen, mit allen geeigneten Mitteln sicher zu stellen.

7.

Rv. vom 5. Januar 1914, II A 3648 III.

Zur Beachtung. Die Schulferien für die Volks- und Mittelschulen, soweit sie unter Nr. 3 des vorstehenden Erlasses fallen, werden vom Schuljahre 1914 ab bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

Ferienordnung.

	a. Letzter Unterrichtstag	b. Wiederbeginn des Unterrichts	Dauer Tage
Ostern	Sonnabend vor Pal- marum	Montag nach Quasi- modogeniti	14
Pfingsten	Dienstag*) vor Pfingsten	Montag nach Trini- tatis	11
Weihnachten	20. Dezember oder, wenn das ein Sonn- tag ist, 21. Dezember	4. bzw. 5. Januar	14
Sommer und Herbst	} zusammen		46
	im ganzen		85

Für die Festsetzung der Sommer- und Herbstferien sind die Vorschriften der Nr. 4 des Erlasses genau zu beachten. Von der Festsetzung und nötigenfalls von der Verlegung der Ferien ist uns künftig in jedem Jahre bis zum 1. Juli Anzeige zu erstatten.

Die vom Herrn Oberpräsidenten für die unter Nr. 2 des Erlasses fallenden Orte festzusetzenden Ferienzeiten werden jährlich durch das Regierungsamtsblatt bekannt gegeben.

2. Reg.-Verf. vom 19. Juli 1915, II A 1706, betr. die Festsetzung der Sommer- und Herbstferien.

Bei der Festsetzung der Ferien haben sich Schwierigkeiten gezeigt. Wir bestimmen daher folgendes: Die Bearbeitung der Ferienbestimmung für die Landschulen hat zunächst der Kreis Schulinspektor zu übernehmen, dem die Anträge der Schulvorstände bis zum 15. Mai jeden Jahres einzureichen sind. Er stellt nach Abschluß der etwa erforderlichen Verhandlungen eine Liste nach folgendem Muster zusammen:

Schulort	Eister Letzter Unterrichtstag		Dauer		Bemerkungen
	a) Sommer		a)	Tage	
	b) Herbst		b)	Tage	

*) Vergl. M.-G. v. 18. 11. 22. U III A 4162.

und reicht sie bis zum 15. Juni dem Landrat ein, der sie prüft und genehmigt. Die in gegenseitigem Einvernehmen genehmigten Festsetzungen werden im Kreisblatte bekanntgemacht und die Liste uns vom Landrat bis zum 1. Juli vorgelegt.

Bei der Berechnung der 46 Tage sind die Sonntage mitzuzählen, wenn der folgende Montag Ferientag ist. Die Anzeigepflicht für spätere Veränderungen bleibt bestehen.

3. Min.-Erl. vom 18. November 1922, U III A 1762. 1, betr. Gesamtdauer der Ferien für Preußen.

Entsprechend einem Beschluß des Reichsschulausschusses über die Herstellung einer gleichen Gesamtdauer der Ferien in den deutschen Gliedstaaten wird die Gesamtdauer der Ferien für Preußen, die bisher 80 Tage betrug, einschließlich der in die einzelnen Ferienabschnitte fallenden Sonn- und Festtage, in den Volks-, mittleren und höheren Schulen auf jährlich 85 Tage festgesetzt. Mit Rücksicht auf die Knappheit und Teuerung der Heizstoffe sind die fünf Tage, um die sich die Gesamtdauer der Ferien erhöht, im laufenden Schuljahre den Weihnachtsferien zuzulegen. In Zukunft sind die fünf Tage mit Rücksicht auf Schülerwanderungen, Ausflüge und sportliche Veranstaltungen sowie Tagungen von Lehrern und Lehrerverbänden in erster Linie den Pfingstferien zuzulegen, die so festzusetzen sind, daß die ganze Woche nach dem Pfingstfest unterrichtsfrei bleibt.

Im Hinblick auf die Verlängerung der Pfingstferien gebe ich der Erwartung Ausdruck, daß Tagungen von Lehrern und Lehrerverbänden nunmehr nur noch innerhalb der Ferienzeiten abgehalten werden. Auch empfiehlt es sich, daß Lehrer und Lehrerinnen auf Vereine, die auf zahlreiche Beteiligung von Lehrern an ihren Tagungen Wert legen, dahin einwirken, daß diese Tagungen ebenfalls möglichst in die Ferienzeiten gelegt werden.

4. Reg.-Verf. vom 6. August 1916, II A 165, betr. die Verteilung der Sommer- und Herbstferien.

In der Ferienordnung vom 6. November 1913 ist die Verteilung der Sommer- und Herbstferien für Orte ohne höhere Schulen den Landräten vorbehalten. Die Mitwirkung der Kreis Schulinspektoren ist durch Verf. vom 19. 7. 1915, II A 1706, geordnet. Die genehmigte Verteilung ist endgültig und darf nicht von den Schulvorständen durch willkürliche Verlängerung der Sommerferien geändert werden. Wo das in diesem Jahre geschehen ist, sind die zugesetzten Ferientage von den Herbstferien abzuziehen. Die von dem Herrn Minister für die Kriegsdauer erweiterte Befugnis, Kinder für landwirtschaftliche Arbeiten zu beurlauben, hat jeden Anlaß zur Ferienverlängerung beseitigt. Der Erlaß weist besonders auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit hin, während der Beurlaubung der älteren Kinder die

jüngeren wirksamer zu fördern. Wenn auch in der Ferienordnung nicht ausgesprochen ist, daß den Ortsschulbehörden das Recht bleiben soll, wegen des Wetters den Ferienbeginn zu verschieben, so ergibt sich doch aus dem Zusammenhange, daß eine Beseitigung dieses Rechtes nicht beabsichtigt ist. Unbedingt ist von jeder solchen Verschiebung sofort dem Schulrat Anzeige zu erstatten, der sie uns durch die Hand des Landrats weiterreicht. Aus der Erfahrung wird für die einzelnen Orte die Erntezeit mit einiger Sicherheit festzustellen sein; einen festen Anhalt bieten die Schulchroniken. Je sorgfamer die Festsetzung geschieht, um so weniger Abänderungen werden nötig werden. Es bleibt immer mißlich und unerwünscht, wenn sich Eltern und Lehrer nicht rechtzeitig auf die Ferien einrichten können.

5. Reg.-Verf. vom 7. Juli 1917, II A, betr. Festsetzung der Sommer- und Herbstferien für Landschulen.

Die Festlegung der Sommer- und Herbstferien erfolgt noch immer nicht überall in der von dem Herrn Minister angeordneten Weise. Es entspricht dem Bedürfnisse der Landbevölkerung wie der Schulen, daß die Verteilung nach Dauer und Zeit den Verhältnissen jedes einzelnen Schulortes möglichst genau angepaßt wird. Die berechtigten Ansprüche der Eltern und Lehrer werden dadurch befriedigt, daß die Lage der Ferien so frühzeitig, wie es angeht, bekanntgegeben wird.

Die Dauer der Ferien ist von dem Herrn Minister für Sommer und Herbst zusammen auf 46 Tage bestimmt worden. Je nach der Höhenlage, den Bebauungsverhältnissen, den Bodenarten und der Wirtschaftsverteilung haben auch nahe aneinander gelegene Orte verschiedene Wünsche über die Einteilung der Ferienzeit. Im allgemeinen ist daran festzuhalten, daß keine der beiden Ferienzeiten unter 14 oder über 32 Tage dauern soll. Wenn es vielleicht auch möglich erscheint, diese Verteilung für jeden Ort nach der Erfahrung der früheren Jahre ein für allemal festzusetzen, so können doch außerordentliche Umstände, wie z. B. Erkrankungen der Kinder oder des Lehrers, Verschiebungen erfordern. Darum ist angeordnet, daß die örtlichen Schulvorstände selbst nach Abwägung aller Umstände in jedem Jahre ausdrücklich über die Ferienverteilung beschließen.

Mit völliger Bestimmtheit wird sich die Ferienzeit zwar nicht vorher festlegen lassen. Darum ist den Schulvorständen das Recht der Ferienverschiebung vorbehalten worden. Mit annähernder Bestimmtheit kann die Festsetzung in der Regel dennoch schon im Mai und Juni erfolgen, wenn auch hier die Erfahrung der früheren Jahre mit Einsicht benutzt wird. Aus den Schulchroniken kann festgestellt werden, wann in den letzten 10 bis 20 Jahren die Ferien beginnen mußten. Daraus ergibt sich die Zeit der frühen und späten Ernten für jeden Ort und daraus wieder in Verbindung mit dem Stande der Saaten die Zeit, in der im laufenden Jahre wahrscheinlich die Ernten stattfinden werden.

Wir ersuchen, im Sinne dieser Ausführungen künftig nach unserer Verfügung vom 19. Juli 1915 — II A 1706 — zu verfahren. Eine einheitliche Festlegung der Ferien für ganze Kreise ist demnach nicht angängig.

Schulvorstände, die dem Schulrat keine Vorschläge einreichen, verzichten damit auf das Recht, gehört zu werden.

6. Reg.-Verf. vom 8. Juli 1918, A. II. 5. 44, betr. Unterricht an den letzten Tagen vor Ferienbeginn.

Um der Einheitlichkeit willen bestimmen wir, daß an den letzten Tagen vor Ferienbeginn der Unterricht zur gewöhnlichen Zeit zu beginnen hat und mindestens zwei Stunden dauern muß. Wir gestatten dabei, daß die zweite Stunde ganz oder teilweise durch eine Entlassungsfeier ersetzt wird.

7. Min.-Erl. vom 24. August 1921, U III A 1329 II, betr. Schulfreiheit der Festtage für evangelische, katholische und jüdische Kinder.

Wenn evangelische Schulen von Schülern katholischen Bekenntnisses besucht werden, so sind die von der katholischen Kirche gebotenen Festtage¹⁾ für diese Schüler als schulfrei anzusehen, ohne daß es eines besonderen Antrages der Eltern bedarf. Es ist daher auch nicht zulässig, das Fehlen an diesen Tagen in den Schulzeugnissen als Schulversäumnis zu vermerken.

Das Gleiche gilt sinngemäß für evangelische Schüler in katholischen Bekenntnisschulen sowie für jüdische Schüler in christlichen Schulen.

¹⁾ **Reg. vom 18. Februar 1922, II A. 696.**

Nachstehende Festtage sind gebotene Feiertage der katholischen Kirche:

- Heiligen drei Könige (6. Januar),
- Christi Himmelfahrt (der 2. Donnerstag vor Pfingsten),
- Fronleichnam (2. Donnerstag nach Pfingsten),
- Peter und Paul (29. Juni),
- Allerheiligen (1. November),
- Mariä Opferung (Bußtag),
- Mariä unbefleckte Empfängnis (8. Dezember).

Obwohl die Tage Mariä Lichtmeß (2. Februar) und Mariä Verkündigung (25. März) seit Einführung des neuen Codex juris canonici (18. Mai 1918) aufgehört haben, gebotene Feiertage zu sein, werden sie dennoch gewohnheitsgemäß vielfach mit feierlichem Gottesdienst begangen. Um auch den Lehrern und Schülern die Teilnahme an demselben zu ermöglichen, geben wir im Einvernehmen mit dem Herrn Kardinal-Fürstbischof von Breslau die erste Schulstunde an diesen beiden Tagen zur Teilnahme am Gottesdienste frei.

8. Min.-Erl. vom 24. April 1895, GI 2826, U III A, betr. die Feier des Reformationstages.

1. Am 31. Oktober soll in jeder Volksschule den evangelischen Kindern in ihrer Religionsstunde die Bedeutung der Reformation in erbaulicher Weise dargelegt werden.

Fällt der 31. Oktober auf einen Sonntag oder wird an diesem Tage in einer Volksschule lehrplanmäßig kein evangelischer Religionsunterricht erteilt, so hat die in Absatz 1 angeordnete Darlegung in der letzten dem 31. Oktober vorangehenden Religionsstunde stattzufinden.

2. Wird in der betreffenden Volksschule am 31. Oktober für die evangelischen Schüler eine Schulanacht gehalten, so ist bei der Wahl des Kirchenliedes und des Bibelabschnitts auf den Gedenktag Rücksicht zu nehmen, sowie in dem Gebete desselben ausdrücklich Erwähnung zu tun.

Findet am 31. Oktober eine Schulanacht nicht statt, so wird da, wo evangelische Schüler regelmäßig zu gemeinsamen Wochenandachten vereinigt werden, die Feier mit der am Schlusse der betreffenden Woche stattfindenden Wochenandacht zu verbinden sein.

3. Wo in einzelnen Schulen eine weitergehende Feier üblich ist, behält es dabei sein Bewenden.

9. Min.-Erl. vom 18. Dezember 1905, U III A 3434 GI, betr. den Ausfall des Unterrichts am Reformationstage.

Auf den Bericht erwidere ich, daß ich nichts dagegen zu erinnern finde, wenn in den evangelischen Volksschulen am Reformationstage der Unterricht für diejenigen Lehrer und Klassen ausfällt, welche an einem öffentlichen Gottesdienste teilnehmen, der etwa während der Unterrichtszeit an dem genannten Tage in den entsprechenden Kirchengemeinden abgehalten wird.

Im übrigen verbleibt es hinsichtlich der Feier des Gedenktages der Reformation bei den Bestimmungen des diesseitigen Kunderlasses vom 24. April 1895, GI 2826, U III A.

10. Reg.-Verf. vom 11. Juni 1923, II A 2481, betr. Schulausfall wegen Hitze.

Auf Grund des Min.-Erl. vom 5. 6. 23 — U III B 5377 — in Verbindung mit dem Erlasse vom 24. August 1892 — U III A 2380 — gelten für den Unterrichtsausfall wegen Hitze folgende Bestimmungen:

1. Wenn das hundertteilige Thermometer um 10 Uhr vormittags im Schatten 25 Grad zeigt, darf der Schulunterricht in keinem Falle über vier aufeinander folgende Stunden ausgedehnt und ebensowenig darf den Kindern an solchen Tagen ein zweimaliger Gang zur Schule zugemutet werden.

2. Auch bei geringerer Temperatur ist eine Kürzung der Unterrichtszeit notwendig, wenn die Schulzimmer zu niedrig oder zu eng, bzw. die Schulklassen überfüllt sind.

3. Auch wenn die Schulklasse während der vollen Zeit unterrichtet wird, müssen Kinder, die einen weiten, schattenlosen Schulweg haben, von einem zweimaligen Gange zur Schule an demselben Tage befreit werden.

4. Es bleibt zu erwägen, ob die Schulen, die geräumige, schattige Spielplätze haben, unter Umständen der lehrplanmäßige Unterricht durch Jugendspiele unterbrochen werden kann.

5. Die Entscheidung über Ausfall und Kürzung des Schulunterrichts in jedem einzelnen Falle trifft der Schulleiter (in der Regel im Benehmen mit dem Kollegium) oder der alleinstehende Lehrer. Die Aussetzung des Unterrichts ist im Klassenbuche oder im Lehrberichts zu vermerken.

11. Reg.-Verf. vom 3. Mai 1893, II B¹ 2990, betr. die Aussetzung des Schulunterrichts bei Sommerhize.

Bereits in der Rundverfügung vom 20. November 1883 ist es als zulässig bezeichnet worden, daß der Schulunterricht während des Sommers bei übergroßer Hitze gekürzt werde. Es liegt uns daran, daß von dieser Gestattung auch fernerhin überall, wo es angezeigt erscheint, mit gewissenhafter Umsicht Gebrauch gemacht werde. In der Ueberzeugung, daß sich dies ebenso für die Gesundheitspflege der Kinder wie für das gesamte Schulleben als ersprießlich bewähren wird, treffen wir zur durchgreifenden Ordnung der Angelegenheit die nachfolgenden Bestimmungen, und zwar:

A. für die größeren Schulkörper in den Städten.

1.—5.

Was sodann

B. die einfacheren, namentlich die Landschulen betrifft, so ist es Sache der Schulräte, bei Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen und der nachfolgenden Andeutungen die im einzelnen erforderlichen Anordnungen zu treffen. Im allgemeinen wird

1. bemerkt, daß die Landschulen im Sommer ohnehin meistens eine verkürzte Schulzeit haben, die nur in seltenen Ausnahmefällen über die Dauer von vier Vormittagstunden hinaus sich erstreckt, daß daher eine weitere Verkürzung der Regel nach nicht angezeigt erscheint und nur bei besonders ausgebildeten Schulverhältnissen, die sich denen größerer Stadtschulen annähern, in Betracht zu ziehen sein wird. Es wird aber

2. darauf hingewiesen, daß die mißlichen und bedrängten Schulzustände öfter auf dem Lande als in den Städten sich vorfinden

werden und daher bei der Ordnung der Angelegenheit die gebührende Beachtung erheischen.

3. Wo nach der Anordnung der Schulräte die Kürzung der Schulzeit wegen übergroßer Hitze zulässig oder geboten erscheint, ist die Entscheidung im einzelnen Falle von dem Schulleiter zu treffen; doch hat er sich der Zustimmung des Schulvorstandes zu versichern.

12. Min.-Erl. vom 26. August 1920, A 2673, betr. das Flaggen von Dienstgebäuden.

Nach Anhörung der Herren Staatsminister ist von dem Herrn Präsidenten des Staatsministeriums als Willensmeinung des Preussischen Staatsministeriums festgestellt worden:

1. daß alle bisherigen Vorschriften über das Flaggen der Dienstgebäude aufgehoben sind;
2. daß bis auf weiteres ein Flaggen der Dienstgebäude nur auf Grund besonderer Anweisung der Zentralbehörden und in den preussischen Farben zu erfolgen hat, wobei die vorhandenen Fahnen weiter benutzt werden können;
3. daß die endgültige Regelung der Frage nach Verabschiedung der preussischen Verfassung erfolgt.

13. Min.-Erl. vom 3. März 1923, A 5105, betr. die Beflaggung von Volksschulgebäuden.

Auf den Bericht vom 10. Januar d. J. erwidere ich, daß die Beflaggung von der Gemeinde im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde (Schulrat, Regierung) anzuordnen ist, soweit die Anordnung nicht für bestimmte Tage oder aus allgemeinen Anlässen allgemein getroffen ist.

14. Min.-Erl. vom 4. Oktober 1922, A 6516.1, betr. Flaggen der städtischen Schulen.

Auf das Schreiben vom 4. Juli d. J. — 2816 — erwidere ich, daß nichts dagegen einzuwenden ist, wenn beim Flaggen auf den städtischen Schulgebäuden — nichtstaatlichen öffentlichen höheren Lehranstalten, Mittel- und Volksschulen — neben den Reichs- und Landesfarben auch die Stadtfarben gezeigt werden.

15. Erl. d. Finanzmin. u. d. Minist. d. J. vom 24. Juli 1922, I C 2. 3080 bzw. I a 866, betr. die Beflaggung der Dienstgebäude.

Nach einem in Ergänzung der bisherigen Vorschriften ergangenen Beschluß des Staatsministeriums ist für jedes Dienstgebäude sowohl

eine preussische wie eine Reichsflagge*) zu beschaffen und beim Flaggen stets ein Hiszen beider Fahnen vorzunehmen. Soweit ein zweiter feststehender Flaggenmast nicht vorhanden und seine Anbringung nicht oder nur mit erheblichen Kosten möglich ist, ist auf andere Weise für doppelte Beflaggung zu sorgen. (Aushängen der zweiten Flagge aus dem Dachfenster u. dergl.)

2.

16. Min.-Erl. vom 24. April 1922, U III A 776, betr. Maifeier.

Der 1. Mai ist in Preußen kein gesetzlicher Feiertag. Es ist daher an dem Tage grundsätzlich in den Schulen Unterricht zu halten.

Hinsichtlich der Beurlaubung von Beamten, Angestellten und Arbeitern vom Dienst am 1. Mai hat sich das Preussische Staatsministerium dem Beschlusse des Reichskabinetts angeschlossen; es gelten demgemäß bei Anträgen von Lehrern (Lehrerinnen) auf Befreiung vom Dienst sinngemäß die für Beamte getroffenen Anordnungen. Besuchen von Eltern und Erziehungsberechtigten auf Befreiung ihrer Kinder vom Unterricht am 1. Mai ist zu entsprechen.

17. Min.-Erl. vom 12. Februar 1896, U III 281, betr. die öffentlichen Schüleraufzüge.

Die unter Aufsicht der Lehrer mit oder ohne Musikbegleitung in Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen stattfindenden Schüleraufzüge sind dann als öffentliche Aufzüge im Sinne des § 10 der Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts vom 11. März 1850**) anzusehen, wenn sie aus außerordentlicher, nicht lediglich in Erfüllung der Schulpflicht und innerhalb der geordneten Einrichtungen der Schulanstalt liegender Veranlassung und nicht auf Anordnung der Schulaufsichtsbehörde erfolgen.

Von öffentlichen Schüleraufzügen, welche hiernach der vorgängigen polizeilichen Genehmigung nicht bedürfen, ist in solchen Fällen, wo es sich um größere Veranstaltungen handelt, der Ortspolizei vorher Kenntnis zu geben, damit zur Vermeidung etwaiger Verkehrsstörungen rechtzeitig die erforderlichen polizeilichen Maßregeln getroffen werden können.

*) Aus dem Erlasse des Min. d. J. v. 24. 7. 1922, IV a I 92. Bei der Erregung, welche sich der verfassungstreuen Bevölkerung wegen der . . . und der fortgesetzten Verhöhnung ihrer Sinnbilder bemächtigt, ist das Hiszen schwarz-weiß-roter Fahnen, deren historische Bedeutung weder bestritten noch herabgesetzt werden soll, auf jedem behördlichen Gebäude ohne Zweifel geeignet, diese Erregung derart zu erhöhen, daß die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung hierdurch gefährdet erscheint.

**) Nach der Reichsverfassung ist zwar für öffentliche Umzüge unbewaffneter und friedfertiger Teilnehmer eine Genehmigung nicht mehr erforderlich. Die im folgenden Absätze vorgeschriebene vorherige Anzeige an die Polizeibehörde zu erstatten, bleibt aber um der Schüler willen geboten.